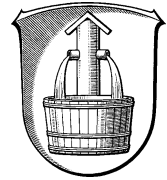


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	VL-54/2020
Federführende Abteilung:	1 Hauptamt, Einwohnerservice, Sicherheit und Ordnung
Sachbearbeiter:	Sebastian Köhler
Datum:	05.10.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	19.10.2020	
Stadtverordnetenversammlung	15.02.2021	

Betreff:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 4. Oktober 2020

Prüfantrag: Weitere Ausweisung von Flächen im Steinbacher Stadtgebiet zur Nutzung als Kleingärten

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, welche Flächen im Steinbacher Stadtgebiet zur Ausweisung als privat nutzbare Kleingärten in Betracht gezogen werden können. Hierbei sind insbesondere Flächen zu beachten welche sich im Stadtrandgebiet und im Besitz der Stadt befinden, beispielsweise im Steinbacher Norden (nähe Waldstraße).

Begründung:

Nicht zuletzt durch die andauernde Pandemie und damit verbundene Reiserestriktionen erfreuen sich Kleingärten bei allen Generationen, von jungen Paaren über Familien bis zur älteren Generation, wachsender Beliebtheit. Die Wartelisten hierfür sind, nicht nur in Steinbach, sehr lang.

Dabei erfüllen Kleingärten mehrere wichtige Zwecke und sind dabei ein Gewinn für die gesamte Gesellschaft. Sie bieten Erholungs- und Rückzugsräume, sind Treffpunkt von Familien und Freunden und erfüllen damit soziale Funktionen und sie fördern die Nähe, das Verständnis und den Respekt zu Flora und Fauna. Zudem bilden sie auch eine wichtige Rolle beim Umweltschutz durch die von 97% der Kleingärtner in Deutschland praktizierte Technik des „naturnahen Gärtnerns“, bei der auf eine möglichst ökologische und minimalinvasive Technik beim Gärtnern geachtet wird.

Als weiterer positiver Aspekt wäre zu nennen, dass auch geringfügig Einnahmen durch die Vermietung oder Verpachtung von bisher ungenutzter Fläche der Stadt entstehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Müller-Bady